

Amthches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Zweispaltige 30 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems.

Nr. 287

Diez, Mittwoch den 12. Dezember 1917

57. Jahrgang

Amthcher Teil.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

Nbt. Ia 1, 10 418/12. 17.

Coblenz, den 10. Dezember 1917.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Gesetzamml. S. 451) in Verbindung mit dem Abänderungsgesetz hierzu vom 11. 12. 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich für den Befehlswelt der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

§ 1.

Sämtliche Färbereien im Befehlswelt der Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein teilen bis zum 20. Dezember der zuständigen Polizeibehörde mit:

- a) ob und wann ihnen Militärtuche und militärische Bekleidungsstücke zum Einfärben übergeben worden sind,
- b) ob und welche Militärtuche und militärische Bekleidungsstücke vorhanden sind.

§ 2.

Die im § 1 genannten Färbereien haben ferner alle bei ihnen eingehenden Militärtuche und Militärbekleidungsstücke umgehend der zuständigen Polizeibehörde zu melden und über diese Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus welchem der Name des Bringers und der Tag der Übergabe ersichtlich ist.

§ 3.

Das Einfärben von Militärtuchen und Militärbekleidungsstücken ohne meine Genehmigung ist verboten.

Verboten ist ferner die Herausgabe der übergebenen Tuche und Bekleidungsstücke an den Auftraggeber oder an eine andere Person ohne meine Genehmigung.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 2 und 3 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Kommandant:

v. Luckwald,
Generalleutnant.

I. 10 543.

Diez, den 10. Dezember 1917.

An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises!

Betr. Vaterländischer Hilfsdienst.

Nachstehend erhalten Sie im Abdruck eine „Anweisung an die Ortsbehörden zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917“ (Reichsgesetzblatt Seite 1040), betr. weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst, nebst den zugehörigen Anlagen, mit dem Ersuchen, um unter zügliche und sorgfältige Durchführung.

Ich bemerke hierzu folgendes:

I. Die von den Ortsbehörden benötigten Meldeskarten sind von mir bei der Kriegsamtsstelle in Frankfurt a. M. bereits angemeldet worden. Dieselben werden Ihnen nach Eingang sofort zugehen. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, daß Sie mir sofort, ev. telephonisch oder telegraphisch mitteilen, wieviel Karten Sie voraussichtlich benötigen, damit ich Ihnen dieselben sofort zugehen lassen kann. Es ist bei der Anforderung des Bedarfs darauf Rücksicht zu nehmen, daß ständig Zugänge von Hilfsdienstpflichtigen infolge Vollendung des 17. Lebensjahres zu verzeichnen sind.

II. Um die Meldung der bei den Staatsbehörden der inneren und allgemeinen Verwaltung angestellten oder beschäftigten Meldepflichtigen, siehe § 2 Ziffer 1a und b und § 3 der Bundesratsverordnung, möglichst zu vereinfachen, empfiehlt es sich, daß die Vorstände der Behörden die erforderliche Anzahl Meldeskarten nebst Merkblätter beschaffen, verteilen lassen und sodann veranlassen, daß die Karten und die Abreißstreifen durch die Meldepflichtigen ordnungsmäßig ausgefüllt werden. Nachdem die Karten darauf hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen nachgeprüft, gesammelt und nötigenfalls nach den verschiedenen in Betracht kommenden Ortsbehörden sortiert worden sind, sind sie bei den von den zuständigen Ortsbehörden für den Empfang der schriftlichen Meldungen in der öffentlichen Aufforderung angegebenen Stellen — möglichst unter Vermeidung des Umwegs über eine Postanstalt (Postagentur) abzugeben. Hierbei werden die ausgefüllten und gestempelten Meldebefestigungen in Empfang zu nehmen und dann den einzelnen Meldepflichtigen zuzustellen sein. Die Aufbewahrung der Meldebefestigungen ist Sache des Meldepflichtigen selbst. Diesen steht es natürlich frei, die Meldung auch selbständig (persönlich oder schriftlich) zu bewirken. Im übrigen mache ich auf die Vorschrift im § 9 Absatz 8 der Bundesratsverordnung aufmerksam.

Wegen der bei Wahlen der kommunalen Verwaltungen (Gemeinde-, Kreis- und Provinzial- bzw. Bezirks-Kommunal-Verwaltungen) angestellten und beschäftigten Meldepflichtigen verweise ich auf die nachstehend abgedruckte Anweisung „Zu § 4“ (Absatz 3).

Für die öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Beherbergungs-, Heilanstalten usw.) können die vorgeschriebenen Meldungen an Stelle der einzelnen Meldekarten auch auf Listen erstattet werden. Zu berücksichtigen sind hierbei alle am ersten Meldetage in den Anstalten untergebrachten Meldepflichtigen. Auf die später eintretenden Zu- und Abgänge kann das Listenverfahren ebenfalls Anwendung finden.

III. Wenn es nicht möglich sein sollte, infolge der bereits vorgeschrittenen Zeit, die gesammelten Karten dem Einberufungsausschuss in Oberlahnstein bis zum 20. Dezember 1917 einzusenden, so ist nichts dagegen einzulwenden, wenn dies einige Tage später geschieht, wenn dadurch die unbedingte Gewähr einer Vollständigkeit und Richtigkeit der geprüften Meldekarten gegeben wird, denn die neue Anmeldung der Hilfsdienstpflichtigen ist in erster Linie dazu bestimmt, die Unvollständigkeiten der früheren Meldungen zu beseitigen, weshalb auf unbedingte Vollständigkeit der neuen Anmeldungen der größte Wert gelegt werden muß.

Es wird daher erwartet, daß die Ortsbehörden mit größter Gewissenhaftigkeit die bei ihnen eingegangenen Karten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen und etwaige Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten durch Rückfragen v. Beseitigen.

Auf den Meldekarten derjenigen Meldepflichtigen, welche unter Ziffer 7 als ausübende Berufstätigkeit Landwirt angegeben, unter Ziffer 19 (Bemerkungen) in alten Fällen seitens der Ortsbehörden einzutragen:

1. wieviel Land (Acker und Wiesen), und zwar in Morgen oder Ruthen, derselbe zu bebauen hat;
2. wieviel Arbeitskräfte, männliche und weibliche, außer ihm noch vorhanden sind.

IV. Von einer Einreichung von Gesuchen um Befreiung vom Hilfsdienste ist vorläufig abzusehen. Der Einberufungsausschuss in Oberlahnstein weist grundsätzlich alle Gesuche mit der Begründung ab, daß eine Bearbeitung nur dann stattfindet und gerechtfertigt ist, wenn der Betreffende ein Aufforderungsschreiben erhalten hat. In den diesbezüglichen Gesuchen muß das Datum, die Tagebuchnummer des Aufforderungsschreibens und die Nummer, welche auf der jedem Aufforderungsschreiben beiliegenden Bestätigungskarte steht, enthalten sein.

V. Die Meldekarten sind von den Ortsbehörden, wie vorerwähnt, dem Einberufungsausschuss in Oberlahnstein ohne Anschriften — Mr. Einberufungsausschuss in Oberlahnstein (auf dem Briefumschlag links unten Vermerk: Meldekarten) — einzusenden, nachdem festgestellt ist, daß jeder Hilfsdienstpflichtige eine Meldekarte ausgefüllt hat.

Der Königl. Landrat.
Oberstabs.

Anweisung an die Ortsbehörden zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917.

Zu § 1: Die Kriegsamtsstelle wird die Ortsbehörden, in deren Bezirk mehrere Einberufungsausschüsse bestehen, von der Regelung der Zuständigkeit benachrichtigen.

Zu § 2: Für die öffentliche Aufforderung ist, soweit diese nicht bereits erfolgt ist, das anliegende Muster (Anlage A) zu verwenden. Die Frist für die persönliche Meldung ist so zu bestimmen, daß sie frühestens am 10. Dezember beginnt und möglichst am 18. Dezember abläuft; der letzte Zeitpunkt ist möglichst innezuhalten, damit die gesammelten Karten den Einberufungsausschüssen tunlichst bis zum 20. Dezember zugehen können. Die Frist für die schriftliche Meldung (§ 4) braucht mit der für die persönliche Meldung nicht übereinzustimmen; ihr Beginn darf wegen der notwendigen Vorbereitungen frühestens auf den 8. Dezember festgelegt werden; als letzter Tag ist tunlichst der 12. De-

zember zu bestimmen, damit ein Zusammenstreifen mit dem an diesem Tage erfahrungsgemäß einsetzenden Weihnachtverkehr der Post vermieden wird.

Bei Bemessung der Fristen sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. In größeren Orten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch eine geräumige Bemessung eine Verteilung der Anmeldungen herbeigeführt und damit der durch die persönliche Meldung oder bei schriftlicher Meldung durch die Abgabe der ausgefüllten Meldekarte (§. unten zu § 4 Abs. 3) entstehende Arbeitsausfall auf ein möglichst geringes Maß beschränkt wird.

Die Bestimmung der Stelle, an der die Meldung erfolgen soll, ist ebenfalls nach den örtlichen Verhältnissen vorzunehmen. In den großen Städten werden entweder die Schulen oder die Polizeibehörden, Arbeitsämter und dergleichen in Betracht kommen.

Die Meldekarten (Muster: Anlage E) werden den Ortsbehörden von den Einberufungsausschüssen zur Verfügung gestellt werden. Die Ortsbehörden haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung die voraussichtlich nötige Zahl von Karten der für ihren Bezirk zuständigen Kriegsamtsstelle telegraphisch anzugeben und zugleich dem für sie zuständigen Einberufungsausschuss mitzuteilen, wohin die Karten gesandt werden sollen.

Zu § 4: Die Stellen zur Ausgabe der Karten für die schriftlichen Meldungen sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend so zu bestimmen, daß jeder Meldepflichtige möglichst leicht eine Karte erhalten kann. Mit jeder Meldekarte ist der abholenden Person ein Abdruck des anliegenden „II. Merkblatts für Hilfsdienstpflichtige“ (Anlage B) auszuhandigen. Die Merkblätter werden den Ortsbehörden durch die Einberufungsausschüsse in gleicher Zahl wie die Meldekarten zur Verfügung gestellt werden.

Die Uebermittelung der ausgefüllten Karten an die Ortsbehörden kann auch durch einen Beauftragten, z. B. den Arbeitgeber, bei Beamten insbesondere durch die vorgesetzte Dienstbehörde erfolgen.

Um die Meldung der im Dienst der kommunalen Verwaltungen (Gemeinde-, Kreis- und Provinzial- bzw. Bezirks-Kommunal-Verwaltungen) angestellten oder beschäftigten Personen zu erleichtern, empfiehlt es sich, den Vorständen, soweit diese nicht bereits entsprechende Maßnahmen getroffen haben, die erforderliche Anzahl von Meldekarten zur Verfügung zu stellen und sie zu ersuchen, die Ausfüllung durch die einzelnen Meldepflichtigen vornehmen zu lassen, die Eintragungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit nachzuprüfen und die Karten gesammelt der Ortsbehörde zugehen zu lassen. Die Vorstände würden dann weiter auch dafür Sorge zu tragen haben, daß die einzelnen Meldepflichtigen in den Besitz des von ihnen selbst vorher ordnungsmäßig auszufüllenden und von der Empfangsstelle oder der Postanstalt (Postagentur) gestempelten Abreißstreifens der Karte gelangen (vergl. unten zu § 11). Die Aufbewahrung der Meldebefähigung ist Sache des Meldepflichtigen selbst. Ein gleiches Verfahren ist auch den Behörden der allgemeinen und inneren Staatsverwaltung empfohlen worden.

Die ausgefüllten Karten sind entweder bei der von der Ortsbehörde in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Stelle abzuliefern oder einer Postanstalt (Postagentur) zur Beförderung an die Ortsbehörde zu übergeben. Letzteres geschieht durch Abgabe der Karte in offenem, an die von der Ortsbehörde bezeichnete Stelle adressiertem, unfrankiertem Umschlag am Schalter der Postanstalt (Postagentur).

Zu § 8: Denjenigen männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Hilfsdienstpflichtigen Alter, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde in der öffentlichen Aufforderung bestimmten Meldefrist ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirke der Ortsbehörde nehmen, ist bei der polizeilichen Anmeldung zu eröffnen, daß sie sich binnen zwei Wochen nach Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhn-

lichen Aufenthalt unter Beibehaltung der alten Gewohnheit (nebst Umschlag und Merkblatt) auszuhändigenden Meldekarte bei dem Einberufungsausschuß ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts zu melden haben.

Das Kriegsamt hat gemäß § 8 Abs. 5 bestimmt, daß die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie Abs. 2 bis 4 in den einzelnen Gemeinden durch dauernden oder allmonatlich zu wiederholenden Anschlag zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht werden. Die Ortsbehörden haben dieser Anordnung Folge zu leisten.

Ein Muster für den Anschlag (Anlage C) wird beigelegt. Die durch die Anschläge entstehenden Kosten sind durch die Ortsbehörden bei den Kriegsamtstellen anzufordern.

In den gemeindlichen höheren Schulen, Pflichtfortbildungsschulen, Handelsschulen usw. sind die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 und 3 und der §§ 15 und 16 durch einen lesbaren Aushang an allgemein zugänglicher Stelle dauernd bekanntzugeben. Für die staatlichen Schulen wird besondere Verfügung ergehen.

Meldkarten nebst Umschlägen und Merkblättern für die nach § 8 Meldepflichtigen sind dauernd bei den Ortspolizeibehörden vorrätig zu halten. Diese haben die erforderlichen Mengen bei den Einberufungsausschüssen anzufordern.

Zu § 11: Erfolgt eine Meldung nach §§ 2, 3, 4, 5 bei der Ortsbehörde oder bei der von ihr angegebenen Stelle, so ist dem Meldepflichtigen oder seinem Beauftragten die der Karte als Abreißstreifen angeheftete Meldebestätigung, die bei schriftlicher Meldung der Meldepflichtige vorher auszufüllen hat, von der Empfangsstelle gestempelt, auszuhändigen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn die Meldekarte bei einer Postanstalt (Postagentur) abgegeben wird.

Bei der persönlichen Meldung ist dem Meldepflichtigen ein Abdruck des „II. Merkblatts für Hilfsdienstpflichtige“ (Anlage B) zu übergeben (wegen Aushändigung des Merkblatts bei der schriftlichen Meldung vergl. oben § 4 Abs. 4).

Zu § 12: Für den im § 12 vorgeschriebenen Aushang hat das Kriegsamt das beifolgende Muster (Anlage D) herausgegeben. Es wird den Ortsbehörden durch die Kriegsamtstellen auf Anfordern die voraussichtlich erforderliche Zahl von Abdrücken zur Verfügung stellen. Diese sind an den in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Stellen vorrätig zu halten und gegen 10 Pfg. für das Stück abzugeben. Einen aus dieser Einnahme nach Deckung der Kosten etwa verbleibenden Ueberschuß hat die Ortsbehörde an die Kriegsamtstelle abzuliefern.

Zu § 13: Die den Ortsbehörden durch die Auffstellung der neuen Nachweisungen nachweislich entstehenden Kosten trägt das Reich; sie sind bei den Kriegsamtstellen anzufordern. Zu den Kosten der Nachweisungen gehören auch die durch die öffentliche Aufforderung zur Meldung entstehenden Kosten.

Die Ortsbehörden sollen den Meldepflichtigen bei den Meldungen und Mitteilungen nach §§ 8, 9 behilflich sein, da die Einberufungsausschüsse nicht für jeden leicht erreichbar sind.

Zu § 14: Als Ortsbehörden im Sinne der Verordnung gelten wie bisher die Gemeindeoberkeiten nach den Städte- und Landgemeindeordnungen. In Städten mit königlicher Polizeiverwaltung treten an die Stelle der Gemeindeoberkeiten die Polizeipräsidenten (Polizeidirektoren).

Zu § 15: Nach § 15 ist der Einberufungsausschuß befugt, Ordnungsstrafen zu verhängen. Diese Ordnungsstrafen sind wie Gemeindeabgaben beizutreiben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen. Die Mahngebühr beträgt 0,50 Mk. Die Geldstrafen stehen in die Reichskasse. Falls gegen die Festsetzung der Strafe Beschwerde bei der Zentralstelle des Kriegsamts eingelegt wird, ist die Vollstreckung auszusetzen. Von der Einlegung der Beschwerde erhält die Ortsbehörde durch den Einberufungsausschuß oder die Zentralstelle Nachricht.

Öffentliche Aufforderung

zur Meldung zwecks Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen.

Nach Grund der Verordnung des Bundesrats vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Reichs-Gesetzbl. S. 1040), werden die nachstehend bezeichneten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort in . . . haben, sich in der Zeit vom . . . bis zum . . . bei . . . in . . . persönlich

zu melden, um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht

a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder

b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,

2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiet des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören. Nicht nochmals zu melden brauchen sich diejenigen Hilfs-

dienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 1. März 1917, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Reichs-Gesetzbl. S. 202) oder später aus Anlaß eines Stellen- oder Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungsausschuße gemeldet haben und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen können. Wer den Abreißstreifen nicht mehr besitzt, muß sich also nochmals melden. Verpflichtet zur Meldung sind auch diejenigen, welche nach § 5 der Verordnung vom 1. März 1917 von der Meldepflicht befreit waren, soweit sie sich nicht aus Anlaß eines Stellen- oder Wohnungswechsels gemeldet haben und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen können.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zum . . . schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte bei . . . in . . . oder durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte in offenem, an diese Stelle adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der von dem Meldepflichtigen vorher auszufüllenden und von der Empfangsstelle oder der Postanstalt (Postagentur) gestempelten Meldebestätigung (Abreißstreifen der Meldekarte). Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren. Die Abgabe der ausgefüllten Meldekarten bei . . . in . . . oder bei der Postanstalt (Postagentur) kann auch durch einen Beauftragten, z. B. den Arbeitgeber, bei Beamten insbesondere auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde erfolgen. Die Aufbewahrung der Meldebestätigung ist Sache des Meldepflichtigen selbst.

Für die in öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte bis zum . . . entweder durch Abgabe der Karte bei . . . in . . . oder durch Abgabe der Karte in offenem, an diese Stelle adressierten unfrankierten Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der Meldebestätigungen vorzunehmen. Die Abgabe kann auch durch einen Beauftragten erfolgen. Die Meldungen können auch auf Listen erstattet werden. Zu berücksichtigen sind hierbei alle am ersten Meldetage in der Anstalt untergebrachten Meldepflichtigen.

und auch gegen Zahlung von 10 Pf. für das Stück die Bekanntmachungen über Mittelung des Stellen- und Wohnungswechsels erhältlich, zu deren Aushang nach § 12 der Verordnung vom 13. November 1917 jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann durch den Einberufungsausschuß mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in einer Meldung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

(Schluß folgt.)

Ztg.-Nr. 3209 N. M. Diez, den 11. Dezember 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Nachprüfung der Zurückstellungen landwirtschaftlicher Betriebsleiter und landwirtschaftlicher Arbeiter durch das Kriegswirtschaftsamt in Frankfurt a. M. findet im Hof von Holland zu Diez wie folgt statt:

Am 19. Dezember für die Gemeinden: Altdiez, Attenhausen, Null, Balduinstein, Becheln, Berghausen, Bernroth, Viebrich, Birlenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Diez, Dausenau, Delligshofen, Dörnberg, Dornholzhausen, Eppenrod, Flacht, Freindiez.

Am 20. Dezember für die Gemeinden: Beilnau, Geisig, Glüdingen, Gutenacker, Hahnstätten, Heistenbach, Herold, Hömberg, Holzappel, Holzheim, Isselbach, Kaltenholzhausen, Kemmenau, Klingelbach, Kirdorf, Lohrheim, Sollschied, Wisseberg, Mittelfischbach, Nassau, Reibach, Niederneisen, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneisen.

Am 21. Dezember für die Gemeinden: Bohl, Redenroth, Kettert, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt, Schiesheim, Schönborn, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Winden.

Das Geschäft beginnt vormittags 9½ Uhr.

Es haben zu erscheinen die Herren Bürgermeister und je 2 Mitglieder des Wirtschaftsausschusses der beteiligten Gemeinden.

Sie wollen letztere — die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses — dazu einladen und eine Bescheinigung über die erfolgte Ladung folgenden Wortlauts im Termine vorlegen:

„Ich bescheinige hiermit, auf den . . . d. Mts. nach Diez geladen zu sein.“

Diez, den 11. Dezember 1917.

(Unterschrift.)

Etwa noch nicht eingereichte Nachweisungen über zurückgestellte landwirtschaftliche Betriebsleiter und landwirtschaftliche Arbeiter sind sofort, aber spätestens zum 16. ds. Mts. auf dem vorgezeichneten Formular hier vorzulegen.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

J.-Nr. II. 14548.

Diez, den 8. Dezember 1917.

An die Herren Bürgermeister

in Altdiez, Altdiez, Attenhausen, Null, Balduinstein, Becheln, Berghausen, Bergnassau-Scheuern, Bernroth, Viebrich, Birlenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Gramberg, Dausenau, Delligshofen, Dienethal, Dörnberg, Dörnroth, Dornholzhausen, Ebertshausen, Glühshofen, Eppenrod, Ergeshausen, Flacht, Freindiez, Beilnau, Geisig, Giershausen, Glüdingen, Gutenacker, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Herold, Hirschberg, Hömberg, Holz-

dorf, Langenscheid, Laurenbach, Sollschied, Wisseberg, Wettefischbach, Wubershausen, Niederneisen, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneisen, Oberhof, Oberwies, Bohl, Redenroth, Kettert, Roth, Schaumburg, Scheidt, Schiesheim, Schönborn, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr, Winden und Zimmereschied.

Betr. Hindenburggabe.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 3. Dezember d. Js., J.-Nr. II. 14319, betr. Hindenburggabe, und erlaube um Erledigung binnen 3 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreislandesausschusses.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

Nichtamtlicher Teil

Eine nationale Pflicht des kleinen Landwirte und Bauern.

Um den Bedarf der Heeresverwaltung an Leinenerzeugnissen sicher zu stellen, ist ein vermehrter Anbau von Flachs im kommenden Jahre dringend geboten. Dieser vermehrte Anbau bringt aber auch dem kleinen Landwirt und Bauern erhebliche Vorteile, da, wie wir hören, die Preise für Stroh- und Röstflachs aus der Ernte 1918 wesentlich erhöht sind, und zwar für luftgetrockneten, gut behandelten rohen Stengelstroh guter Mittelqualität auf 30 Mk., für abfallende Qualitäten nicht unter 22 Mk., für gute Qualitäten bis zu 32 Mk. für 100 Kg. Für Röstflachs guter Mittelqualität soll 45 Mk., für abfallende Qualitäten nicht unter 36 Mk. und für besonders gute Qualitäten bis 56 Mk. für 100 Kg. bezahlt werden. Ebenso erfahren auch die Preise für Leinsamen eine Heraufsetzung von 59 bis auf 74 Mk. Sehr wichtig für die Flachsbauproduzenten ist die neueste Meldung, daß die zur Aussaat im Jahre 1918 gebrauchte saatkünftige Leinsaat durch die Leinsaatverteilungsstellen der Kriegsfachs-Gesellschaft in Berlin geliefert wird. Außerdem hat die Kriegsrüststoffabteilung des Kgl. Preuss. Kriegsministeriums dazu die Genehmigung erteilt, daß die Kriegsfachs-Gesellschaft den Flachsbauproduzenten auf Antrag größere Mengen von Flachs, Garn, Seilerwaren oder Leinwand nach Ablieferung des Flachs von der Ernte 1918 zur Verwendung in der eigenen Wirtschaft liefert und ihnen auch Bindgarne zuteilt. — Somit kann nochmals wiederholt werden: Der vermehrte Flachsbauproduktion bringt unseren kleinen Landwirten und Bauern nicht nur wirtschaftliche Vorteile, sondern sie erfüllen damit in hohem Maße eine vaterländische Pflicht!

Vermischte Nachrichten.

Gegen den Wucher mit Weihnachtsbäumen. Als Vorboten der Weihnachtszeit erscheinen bereits, wenigstens in den Großstädten, Tannenbäume auf dem Markt. Da zu befürchten ist, daß die Preistreiber sich auch dieses Gegenstandes bemächtigen werden, wird vom Kriegswucheramt den Händlern sehr auf die Finger gesehen werden. Tannenbäume sind — wie im vorigen Jahre die volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamts begutachtet hat — als charakteristischer Bestandteil der deutschen Lebenshaltung Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne der Preiswucherverordnung.

Anzeigen.

Holzversteigerung. Obersäckerei Diez.

Mittwoch, den 19. Dezember, vorm. 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seibel zu Altdiez. Buchholz: Distr. 14, 15 Obermark, 17 Herkelsberg. Nadelholz: 285 Stangen 1.—3. Kl., 596 Stg. 4.—6. Kl. Brennholz: Distr. 23a Ahlentopf u. Tot. (Distr. 86 Harnbruch, 12, 13 Kochbuch, 14, 16, 17) Buchen: 245 Stg. Buch u. An., 990 Wellen. 5084